

Satzung

der Stadt Pockau-Lengefeld

über die Entschädigung von Funktionsträgern und die Gewährung von Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld hat am 25.08.2015 auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 47) und der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Die männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche Angehörige.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten folgende ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr:

• Stadtwehrleiter	60,00 €
• stellvertretender Stadtwehrleiter	30,00 €
• Ortswehrleiter	50,00 €
• Stellvertretende Ortswehrleiter	20,00 €
• Jugendfeuerwehrwart	20,00 €
• Gerätewart	20,00 €
• Schriftführer	10,00 €

(2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben wegen Krankheit, Urlaub oder anderen zwingenden Gründen im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene. Dabei ist die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters nach § 1 anzurechnen.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 entfällt:

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (6) Nimmt ein Kamerad eine Funktion kommissarisch wahr, so erhält er ab der Übernahme die der Aufgabe entsprechende Entschädigung.
- (7) Die Auszahlung ist am 15.12. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 2

Ersatz von Verdienstaufschlag/Auslagenpauschale

- (1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übungen oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Der Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.
- (3) Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf Auslagenersatz. Dieser wird auf Antrag des Ortswehrleiters als Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € jährlich gezahlt.

§ 3

Sachschäden

Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Weiterbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Stadt diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

§ 4

Anerkennung für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst

Für die langjährige Mitgliedschaft werden die aktiven Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, zusätzlich zur SächsBRKJubZVO des Freistaates Sachsen, im Rahmen der jährlich stattfindenden Hauptversammlung geehrt. Sie erhalten für:

Aktive Abteilung		Alters- und Ehrenabteilung
10 Jahre	100,00 €	
25 Jahre	200,00 €	
40 Jahre	250,00 €	200,00 €
50 Jahre	350,00 €	100,00 €
60 Jahre	350,00 €	100,00 €
65 Jahre		100,00 €

§ 5 Zuwendung bei Trauerfällen

Bei Trauerfällen, den Feuerwehrmann selbst betreffend, erfolgt auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters eine Anerkennung in Form eines Grabgebindes oder eines Kranzes im Wert von bis zu 50,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren der Gemeinde Pockau vom 28.11.2001 (Amtsblatt der Gemeinde Pockau v.07.12.2001, S. 10) und die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Lengefeld vom 19.03.2004 (Amtsblatt der Stadt Lengefeld v. 01.04.2004, S. 6) außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 26.08.2015




Friedemann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.